

PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

REGION 10

Planungsausschusssitzung am 06.03.2025

TOP 1 Antrag auf beschränkte Erlaubnis der Firma Märker Transportbeton GmbH zum Kiesabbau auf den Grundstücken FlNr. 3841, 3842, 3843 Tf. und 3844 Tf., alle Gemarkung Neuburg, mit anschließender Wiederverfüllung

Sachvortrag:

Die Firma Märker Transportbeton GmbH beabsichtigt die Erweiterung eines bestehenden genehmigten Kiesabbaues um ca. 4,1 ha nach Westen auf den Flur-Nrn. 3841, 3842, 4843 Tf und 3844 Tf jeweils Gmk. Neuburg. Das Plangebiet (insgesamt ca. 5,6 ha) befindet sich ca. 1 km westlich von Rosing, südlich des militärischen Flugplatzes Neuburg/Zell. Im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Kiesabbau soll im Plangebiet nach Abtrag der einschließlich Oberboden ca. 2 m mächtigen Deckschichten der vorhandene, im Mittel ca. 7,5 m mächtige Kies ebenfalls im Nassabbau gewonnen werden. In 2 Abbauabschnitte aufgeteilt, sollen in etwa 6 Jahren insgesamt ca. 363.565 m³ Rohkies gewonnen werden. Der gewonnene Rohkies wird zur weiteren Aufbereitung per Bandanlage in das in unmittelbar östlich befindliche Kieswerk befördert. Die aus Gründen der Flugsicherheit gebotene, anschließende Wiederverfüllung mit nicht verwertbaren Lagerstättenanteilen sowie Z0-Material soll weitere 6 – 12 Jahre in Anspruch nehmen. Die darauffolgende Rekultivierung zu Extensivgrünland bzw. Geländemulden mit Feuchtwiesen zur Schaffung von Habitaten für wiesenbrütende Vogelarten soll 1 Jahr später abgeschlossen sein.

Das für die Neuauskiesung vorgesehene Gelände wird derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Erfordernisse

Die großflächige Gewinnung mineralischer Rohstoffe soll grundsätzlich innerhalb der dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete erfolgen (RP 10 5.2.2.3 G) Als „großflächig“ im regionalplanerischen Sinne dieser Festlegung werden Abbaugebiete ab ca. 3 ha Nettoabbaufäche angesehen. „Grundsätzlich“ ermöglicht Abweichungen, die jedoch ein Einzelfall bleiben und begründet sein müssen. Konkrete Planungen zu großflächigen Abbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete erfordern regelmäßig eine entsprechende Behandlung in den zuständigen Gremien des Regionalen Planungsverbandes. Die nicht-großflächige Gewinnung von Bodenschätzen mit einer Nettoabbaufäche unter 3 ha ist auch weiterhin regionsweit möglich, ohne die Standortwahl außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete im Einzelfall begründen zu müssen. [...] (RP 10 Zu 5.2.2.3 G)

Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Gewinnung von Bodenschätzen kann ein Abbau der oben genannten Bodenschätze unter folgenden Fallgestaltungen nicht zugelassen werden:

- *In Flächen der amtlichen Wiesenbrüterkartierung [...]*

- In Gebieten deren Funktion als natürliche Kohlenstoffsенke durch einen Rohstoffabbau beeinträchtigt werden kann und die dadurch ermöglichte Freisetzung klimarelevanter Gase wie z.B. CO₂ nicht durch entsprechend geeignete Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann. [...] (RP 10 5.2.4.3 Z)

Der Abbau von Rohstoffen muss schrittweise, in sinnvolle Abschnitte gegliedert, erfolgen und die Rekultivierung bzw. Renaturierung nach Abschluss der jeweiligen Abschnitte unmittelbar nachfolgend begonnen werden, um Eingriffe in den Naturhaushalt, Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild und Belastungen für die Bevölkerung so gering wie möglich zu halten (RP 10 5.2.5.1 Z).

Bei allen Abbaumaßnahmen soll auf einen möglichst vollständigen Abbau der Rohstoffe hingewirkt werden, solange keine wasserwirtschaftlichen, landschaftlichen, fremdenverkehrswirtschaftlichen und landwirtschaftlichen Belange sowie Belange der Flugsicherheit entgegenstehen (RP 10 5.2.5.2 G).

Bei Abbauvorhaben ist durch geeignete Maßnahmen der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigung sicherzustellen (RP 10 5.2.5.3 Z).

Zum Schutz der Umwelt sowie der Bevölkerung sind bei Abbau und Massentransport entsprechend angepasste Maßnahmen zur Reduzierung von Immissionen, insbesondere Staub, Lärm und Erschütterungen, durchzuführen (RP 10 5.2.5.4 Z).

Es ist darauf hinzuwirken, dass unter dem Gesichtspunkt der Raum- und Umweltverträglichkeit, die im Zusammenhang mit dem Rohstoffabbau errichteten baulichen Anlagen und technischen Einrichtungen nach Beendigung des Abbaus umgehend beseitigt und die restlichen Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt werden (RP 10 5.2.5.5 G).

In allen Abbaugebieten, zu denen im Regionalplan keine entsprechenden Festlegungen bestehen, soll der jeweiligen Nachfolgefunktion eine ökologische Gesamtkonzeption zugrunde gelegt werden (RP 10 5.2.6.1.1 G).

Abbauflächen sind regelmäßig ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zuzuführen, wenn nicht Gründe des Grundwasserschutzes entgegenstehen. Ausnahmen sind zulässig, wenn im Regionalplan eine andersartige Folgenutzung festgelegt ist, oder wenn Folgenutzungen beabsichtigt sind, die aus Gründen des Flächensparens, für Maßnahmen des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels oder aus abfallwirtschaftlichen Gründen (nach entsprechender Anpassung des Standortes) von öffentlichem Interesse sind. Grundsätzlich sollen im Rahmen der Folgenutzung nach Beendigung des Abbaus durch ökologische Aufwertung neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere geschaffen werden und nach Möglichkeit eine Bereicherung des Landschaftsbildes bewirkt werden (RP 10 5.2.6.1.2 Z/G).

Nach Nassabbau darf im Regelfall eine Wiederverfüllung nicht vorgenommen werden (RP 10 5.2.6.1.3 Z).

Bei einer Wiederverfüllung muss geeignetes, umweltunschädliches Material verwendet werden (RP 10 5.2.6.1.4 Z).

Ausgenommen davon ist die Verfüllung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau. Des Weiteren sind davon ausgenommen Nassabbauten, bei denen aus Gründen eines höherrangigen öffentlichen Interesses zur Vermeidung einer offenen Wasserfläche eine Wiederverfüllung mit dafür geeignetem und umweltunschädlichem Material zwingend erforderlich ist und der Grundwasserschutz gewahrt bleibt. Zu diesen Gründen zählen insbesondere Vorgaben der Regionalplanung für eine Folgenutzung ehemaliger Gewinnungsstätten sowie der Bauleitplanung soweit diese den Vorgaben der Regionalplanung nicht widerspricht. Diese Vorgaben können z.B. der Flugsicherheit zur Minimierung einer Vogelschlaggefahr im Bereich des Militärflugplatzes Neuburg-Zell bzw. des Flugplatzes Ingolstadt-Manching oder dem Grundwasserschutz z.B. in hochwassergefährdeten Bereichen bzw. Flächen für Hochwasserrückhaltemaßnahmen dienen.[...] Die Feststellung des höherrangigen öffentlichen Interesses ist für den konkreten Einzelfall jeweils in den erforderlichen Genehmigungsverfahren zu treffen. Beurteilungsmaßstab stellt hier regelmäßig der Verfüll-Leitfaden in seiner jeweilig aktuellen Fassung dar (RP 10 Zu 5.2.6.1.4 Z).

Die Niedermoorböden des Donaumooses sollen langfristig und großflächig erhalten werden (RP 10 7.1.2.7 Z).

In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu (RP 10 7.1.8.2 Z).

In der Region Ingolstadt werden als landschaftliche Vorbehaltsgebiete bestimmt: [...] Donaumoos und Paarniederung (08) [...] (RP 10 7.1.8.3 Z).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten der nachstehend genannten Landschaftsräume soll insbesondere auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hingewirkt werden:

[...]

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet Donaumoos und Paarniederung (08)

- Wiesenbrüterlebensräume sollen gesichert werden.*
- Feucht- und Nasswiesen sollen erhalten werden.*
- Niedermoorböden sollen erhalten und renaturiert werden [...] (RP 10 7.1.8.4.2.4 G).*

Bewertung

Die zur Neuauskiesung vorgesehene Erweiterungsfläche ist im regionalplanerischen Sinne gem. RP 10 Zu 5.2.2.3 Z als „großflächig“ anzusehen. Da diese nicht in einem im Regionalplan Ingolstadt festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet für den Abbau von Bodenschätzen liegt, ist die konkrete Standortwahl und die Notwendigkeit, diesen außerhalb der regionalplanerischen Rohstoffsicherungsgebiete zu wählen gem. RP 10 Zu 5.2.2.3 G durch den Vorhabenträger entsprechend zu begründen. Diese Begründung kann den Planunterlagen nicht entnommen werden und wäre entsprechend nachzuliefern. Zudem sollte gem. RP 10 Zu 5.2.2.3 G das Vorhaben in dem entsprechenden Gremium des Regionalen Planungsverbandes, hier bietet sich der Planungsausschuss an, behandelt werden. Dessen Beschlussfassung ist von entsprechender Bedeutung.

Konkret war die Vorhabensfläche im ersten Entwurf der Karte 2 vom 21.01.2021 zur Fortschreibung des Regionalplankapitels Bodenschätze noch Bestandteil eines vorgeschlagenen Vorranggebietes für Kies. Dieses wurde im weiteren Verfahren jedoch zurückgenommen, im Wesentlichen um den Belangen des Wiesenbrüterschutzes Rechnung zu tragen und da die verbleibende Restfläche nicht mehr dem regionalplanerischen Darstellungsmaßstab entsprochen hätte.

Die jetzt beantragte Vorhabensfläche liegt außerhalb der von der amtlichen Wiesenbrüterkartierung erfassten Bereiche, in diesem Punkt stehen die Planungen dem Regionalplanziel 5.2.4.3 Z nicht entgegen.

Laut Moorbodenkarte Bayern (LfU) befindet sich der geplante Abbau in einer als Anmoor kartierten Fläche. Auch wenn es sich somit nicht um explizite Niedermoorböden handelt, wäre von der Antragstellerin darzulegen, ob die ggf. noch vorhandene Restfunktion als CO₂-Senke durch das Vorhaben beeinträchtigt wird und wenn ja, wie das entsprechend kompensiert werden kann (vgl. RP10 5.2.4.3 Z).

Die Aufteilung in Abbauabschnitte, der geplante vollständige Abbau des vorhandenen Rohstoffpotentials sowie die unmittelbar den Abbau nachfolgenden Rekultivierungsmaßnahmen entsprechen den regionalplanerischen Festlegungen. Der geplante Transport zur Aufbereitung in das bestehende Kieswerk über ein Förderband kann als immissionsminimierende Maßnahme im Sinne von RP 10 5.2.5.4 Z gewertet werden. Die im Erläuterungsbericht beschriebenen Maßnahmen erscheinen geeignet, den Schutz des Grundwassers durch Verunreinigungen während des Abbaues hinreichend zu gewährleisten. Der Rekultivierung und Nachfolgenutzung ist eine ökologisch orientierte Gesamtkonzeption zu Grunde gelegt, es werden neue Lebensräume geschaffen und eine extensive landwirtschaftliche Bewirtschaftung wird weiterhin möglich sein.

Das Vorhaben liegt zur Gänze im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Da es sich jedoch von überschaubarer Größe in unmittelbarem Anschluss an ein etabliertes Abbaugelände befindet, die nähere Umgebung u.a. durch den Flugplatz Neuburg/Zell entsprechend geprägt ist und insbesondere die vorgesehene Folgenutzung den festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen Rechnung trägt, kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes nicht entscheidend beeinträchtigt werden.

Die Wiederverfüllung eines Nassabbaues ist nur in besonderen Fallgestaltungen möglich. Im vorliegenden Fall erscheint es plausibel, dass diese aus Gründen der Flugsicherheit geboten ist. Hierzu kommt jedoch der Stellungnahme der zuständigen Fachbehörde entscheidende Bedeutung zu, dass das entsprechende öffentliche Interesse an der Wiederverfüllung festgestellt werden kann. Ungeachtet dessen ist sicherzustellen, dass nur geeignetes, umweltunschädliches Material für die Wiederverfüllung zum Einsatz kommt, damit eine Beeinträchtigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Dies ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das Vorhaben im Planungsausschuss der Planungsverbände Region Ingolstadt behandelt werden sollte. Diesem kann empfohlen werden, dem Vorhaben zuzustimmen, wenn folgende Auflagen erfüllt werden:

- entsprechend plausible Begründung für die Standortwahl außerhalb eines festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebietes für Rohstoffabbau muss geliefert werden,
- etwaige Beeinträchtigungen einer CO₂-Senke müssen kompensiert werden können,
- die geplante Wiederverfüllung ist aus Gründen der Flugsicherheit bzw. den in RP10 5.2.6.1.3 Z ausgeführten Rahmenbedingungen erforderlich,
- negative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch entsprechende Auflagen zu vermeiden.

Beschlussvorschlag:

Der Planungsausschuss des Planungsverbandes Region Ingolstadt stimmt dem in der Sitzung vorgestellten Vorschlag zum weiteren Vorgehen bezüglich des Antrags auf beschränkte Erlaubnis zum Kiesabbau auf den Grundstücken FINrn. 3841, 3842, 3843 Tf. und 3844 Tf., alle Gemarkung Neuburg, und anschließende Wiederverfüllung durch die Firma Märker Transportbeton zu, wenn die o.g. Auflagen erfüllt sind. Dies kann durch die Genehmigungsbehörde im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgestellt werden.

Lenting, 27.02.2025

PLANUNGSVERBAND
Region Ingolstadt



Eric Fischer, Geschäftsführer